Vortrage gemachte Angabe, dass die Kosten, welche bei der bisherigen Entladung der Kohlen aus Schiffen und Transport nach den Kohlenschuppen 33 Cents pro Tonne betragen, sich bei Anwendung des Huntschen Umladers auf 2,5 Cents oder auf den dreizehnten Theil ermäßigen, vielleicht etwas zu günstig aufgefasst sind, so ist doch jedenfalls mit dem Huntschen Umlader eine so große Ersparniss an Arbeit, Zeit und Geld verbunden, daß wir um so mehr alle Veranlassung haben, dem Beispiele Nordamerikas zu folgen und unsere Selbstkosten zu mildern, als der Wettbewerb desselben auf dem Weltmarkte immer drohender wird, und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß ebenso, wie vor kurzem die erste Schiffsladung amerikanischer Eisenerze in Deutschland eingetroffen ist, auch amerikanische Kohle nach Europa verschifft wird."

Donez-Steinkohlen im Jahre 1894.

Die Ausfuhr von Steinkohlen aus den an der Kursk-Charkow-Asow- und Katharinen-Eisenbahn belegenen Kohlengruben im Jahre 1894 betrug 329 269 Waggons oder 197 561 700 Pud. Diese Menge vertheilt sich unter die einzelnen Abnehmergruppen wie folgt:

	Waggons
Eisenbahnen	94 475
Salzfabriken	5 413
Dampfschiffe	14 764
Gasfabriken	4 185
Zuckerfabriken	
Metallurgische Fabriken	
Communale und Privatniederlagen	
Industrielle und communale Etablissements	
Privat-Consumenten	
Für den Hafen in Mariupol zur Ausfuhr	
ins Schwarze und Asowsche Meer	25 612

Aus nachfolgenden vergleichenden Ziffern geht hervor, wie sehr sich der Verbrauch von Mineral-Heizmaterial während der letzten 15 Jahre entwickelt hat. Im Jahre 1880 erhielten die Eisenbahnen 78000 Waggons, die Gasfabriken 535 Waggons, die Dampfschiffe 3780 Waggons, die metallurgischen Werke 326 Waggons u. s. w. Im Jahre 1894 ist die Donezkohle zum erstenmal in den Rayon der Baltischen Bahn gedrungen. Verstärkten Absatz findet die Donezkohle im Norden. Im Osten macht der Naphthaconsum der Donezkohle starke Concurrenz, und im Westen wird die Donezkohle von der Dombrowoer Kohle verdrängt, die

dort ihren Absatz besonders in den südwestlichen und nordwestlichen Gouvernements, im Bessarabischen Gouvernement und auch in Odessa findet.

Bu.

Mängel des Waarenzeichengesetzes.

Vor kurzem veröffentlichten wir einige Mittheilungen* über "ungeschützte Waarenzeichen", worin erwähnt wurde, dass Patentanwalt Gronert in Berlin das Reichsamt des Innern um Abhülfe der aus § 9 jenes Gesetzes sich ergebenden Mängel gebeten hat. Nunmehr theilt Hr. Gronert aus der Antwort des Hrn. Staatssecretärs v. Boetticher folgende Ausführungen mit: "Da die über Erwarten große Zahl der beim Inkrafttreten des Gesetzes eingegangenen Anmeldungen in Verbindung mit den Schwierigkeiten, welche sich bei der Vorprüfung gerade der früher nicht eintragungsfähigen Zeichen ergeben, in der Erledigung der Anmeldungen Verzögerungen herbeigeführt hat, die nicht vorauszusehen waren, so kann allerdings der Fall eintreten, daß der im Verkehr anerkannte Inhaber eines früher nicht schutzberechtigten Zeichens von der Anmeldung desselben durch einen Unbefugten bis zum Ablauf der im Gesetz bestimmten Uebergangsfrist keine Kenntnifs und somit zur klageweisen Geltendmachung seines Vorrechts keine Gelegenheit erhält. Im Verwaltungswege wird sich dieser Möglichkeit nicht völlig vorbeugen lassen, ohwohl die Bemühungen des Kaiserlichen Patentamtes dahin gerichtet sind, wenigstens die aus dem October 1894 stammenden Anmeldungen noch vor Ende September des laufenden Jahres zur endgültigen Beschlusslassung zu bringen. Vielmehr würde eine Erstreckung der Frist auf legislativem Wege in Erwägung gezogen werden müssen, falls die nach Lage der Verhältnisse nicht ausgeschlossene Möglichkeit einer Schädigung berechtigter Interessen in der Praxis sich verwirklichen sollte. Ob dies der Fall sein wird, läfst sich jedoch, wie auch in Ihrer Eingabe anerkannt wird, noch nicht übersehen. Schon aus diesem Grunde muß die Entschließung noch einige Zeit vertagt werden. Ein sachlicher Nachtheil wird hieraus nicht entstehen, wenn einer etwaigen Aenderung der Fristbestimmung rückwirkende Kraft beigelegt wird." Hiernach ist es wünschenswerth, daß die etwa durch § 9 des Waarenzeichengesetzes Geschädigten über ihre Benachtheiligung nicht schweigen sondern ihre Interessen energisch vertreten.

* "Stahl und Eisen" 1895, Nr. 16, S. 779.

Bücherschau.

Carl A. Stetefeldt, The Lixiviation of Silver-Ores with Hyposulphite Solutions, with special reference to the Russell Process. 2nd. Edition. Für Europa in Commission bei Craz & Gerlach (Joh. Stettner), Freiberg in Sachsen.

Daß eine solche Specialschrift in zweiter (übrigens durchaus umgearbeiteter) Auflage erscheinen kann, bezeugt schon den Werth derselben für den Fachmann. Der namentlich durch seinen weit verbreiteten Röstofen, aber auch durch seine vielfachen anderweitigen praktischen und literarischen Leistungen auf dem Gebiete der Metallhüttenkunde weit bekannte Verfasser (zur Zeit in Oakland bei San Francisco ansässig) legt in dieser Monographie die chemische und technische Seite der Silbergewinnung durch das Hyposulphit- (Thiosulphat-) Verfahren mit ungemein

großer Klarheit und Vollständigkeit dar. Eine Menge von chemischen Einzelheiten über das Verhalten der Metalle und Metallverbindungen gegen Hyposulphitlösungen sind hier gegeben, welche auf besonderen Versuchen fußen und natürlich in keinem Handbuche zu finden sind. Der praktische Theil ist so eingehend und sachgemäß behandelt, daß sich die ganze Apparatur danach ohne weiteres construiren läfst. Ueber alle für die Rentabilität in Betracht kommenden Factoren ist ganz ins Einzelne berichtet, allerdings nur soweit die Verhältnisse nordamerikanischer Hütten in Betracht kommen. Von Irrthümern hat der Berichterstatter nur den bemerkt (Seite 11), daß man in Frankreich die Soda nach dem Procentgehalt an Na2O (Gay-Lussac-Grade) verkaufe, während man dort ausschliefslich die Grädigkeit nach Descroizilles bezeichnet. Das Werk ist für Jeden, der sich mit Silbergewinnung beschäftigt, unbedingt empfehlenswerth.